

## **Allgemeine Mietbedingungen Schlafstrandkörbe Gemeinde Nieblum**

### 1. Vertragsschluss

- 1.1 Der Mietvertrag über den Schlafstrandkorb ist verbindlich geschlossen, wenn die Online-Buchung vom Mieter abgeschlossen ist.
- 1.2 Der Schlafstrandkorb wird dem Mieter ausschließlich zur Nutzung für Urlaubszwecke vermietet und darf mit maximal 2 Personen belegt werden.

### 2. Mietpreis

Der Mietpreis beträgt 65 € pro Übernachtung.

### 4. Zahlungsweise

- 4.1 Bei der Buchung online oder telefonisch mind. 14 Werktage vor der Anreise muss der Mieter die Miete unverzüglich an den Vermieter überweisen – ansonsten wird die Buchung storniert.
- 4.2 Bei der Buchung weniger als 14 Werktage vor der Anreise muss der Mieter die Miete bei der Übergabe des Schlafstrandkorbes in bar an den Vermieter zahlen.

### 5. Rücktritt/Umbuchung vom Mietvertrag

- 5.1 Eine Stornierung bzw. Umbuchung durch den Mieter ist grundsätzlich gegen eine Storno- bzw. Umbuchungsgebühr in Höhe von 20,00 € möglich.
- 5.2 Darüber hinaus behält sich die Gemeinde Nieblum vor, die Übernachtung infolge höherer Gewalt aus Sicherheitsgründen abzusagen (z.B. Unwetter); in diesem Fall wird der gesamte Mietpreis erstattet.
- 5.3 Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung wird empfohlen.

### 6. Anreise, Abreise

- 6.1 Anreise und Schlüsselübergabe erfolgt täglich zwischen 12:00 und 17:00 Uhr beim Kiosk Südwester in Goting.
- 6.2 Die Abreise muss bis 10:00 Uhr erfolgen. Der Schlüssel ist beim Kiosk Südwester in den Briefkasten zu werfen.
- 6.3 Bei nicht erfolgter Anreise entstehen die vollen Ausfallkosten i.H. des Mietpreises.

### 7. Schlüssel

Dem Mieter werden für die Übernachtung im Schlafstrandkorb folgende Schlüssel übergeben: 1 Schlüssel inkl. Taschenlampe für den Schlafstrandkorb (Schlüssel passt für beide Schlösser, mit denen der Schlafstrandkorb von außen zu verschließen ist).

### 8. Sorgfaltspflichten des Mieters

- 8.1 Die Mieter haben den Schlafstrandkorb mit aller Sorgfalt zu behandeln. Schuldhaft verursachte Schäden haben die Mieter zu ersetzen.
- 8.2 Die Mieter sind verpflichtet, bei Übergabe des Schlafstrandkorbes diesen auf Unversehrtheit zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich gegenüber dem Vermieter geltend zu machen. Während der Mietzeit eintretende Schäden hat der Mieter ebenfalls unverzüglich zu melden.
- 8.3 Der Schlafstrandkorb darf nur mit höchstens 2 Personen belegt werden. Das zusätzliche Aufstellen eines Zeltens o.ä. ist untersagt.
- 8.4 Der Verzehr von Speisen und Getränken im Strandkorb ist untersagt.
- 8.5 Offenes Feuer (z.B. Kerzen, Gaskocher) sind im und am Schlafstrandkorb untersagt.
- 8.6 Die Mitnahme von Haustieren ist nicht gestattet.

8.7 Rauchen im Strandkorb ist nicht gestattet.

8.8 Der Mieter ist angehalten, seinen Müll ordnungsgerecht zu entsorgen.

8.9 Es gilt darüber hinaus die Satzung der Gemeinde Nieblum über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand.

#### 9. Sonstiges

Saisonbedingt kann es in den frühen Morgenstunden am Strand zu Reinigungsarbeiten kommen. Mit entsprechender Lärmemission ist zu rechnen.

#### 10. Haftung

Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für unerlaubte Handlungen.

Der Vermieter haftet nicht in Fällen höherer Gewalt, (z.B. Unwetter, Brand). Insbesondere haftet der Vermieter nicht für im Schlafstrandkorb zurückgelassene Wertsachen.

#### 11. Schriftform

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen des vorstehenden Satzes.

#### 12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Mietvertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch die gesetzliche Regelung zu ersetzen.

#### 13. Gerichtsstand

Es findet deutsches Recht Anwendung. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Für Klagen des Vermieters gegen Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird der Wohnsitz des Vermieters als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.